

Bettina Schmidt

Eigenverantwortung haben immer die Anderen

Der Verantwortungsdiskurs
im Gesundheitswesen

Schmidt
**Eigenverantwortung haben
immer die Anderen**

Verlag Hans Huber
Programmbereich Gesundheit

Wissenschaftlicher Beirat:

Felix Gutzwiller, Zürich

Manfred Haubrock, Osnabrück

Klaus Hurrelmann, Bielefeld

Petra Kolip, Bremen

Horst Noack, Graz

Doris Schaeffer, Bielefeld

HUBER



Bücher aus verwandten Sachgebieten

Franke

Modelle von Gesundheit und Krankheit

2006. ISBN 978-3-456-84353-7

Begenau/Schubert/Vogd

Medizinsoziologie der ärztlichen Praxis

2005. ISBN 978-3-456-84223-3

Mielck

Soziale Ungleichheit und Gesundheit

2005. ISBN 978-3-456-84235-6

Hollederer/Brand (Hrsg.)

Arbeitslosigkeit, Gesundheit und Krankheit

2006. ISBN 978-3-456-84332-2

Simon

Das Gesundheitssystem in Deutschland

2. A. Aufl. 2007. ISBN 978-3-456-84483-1

Rosenbrock/Gerlinger

Gesundheitspolitik

2. A. 2006. ISBN 978-3-456-84225-7

Hurrelmann/Klotz/Haisch (Hrsg.)

Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung

2. A. 2007. ISBN 978-3-456-84486-2

Langness

Prävention bei sozial benachteiligten Kindern

2007. ISBN 978-3-456-84450-3

Schaeffer/Schmidt-Kaehler (Hrsg.)

Lehrbuch Patientenberatung

2006. ISBN 978-3-456-84368-1

Weitere Informationen über unsere Neuerscheinungen finden Sie im Internet unter:
www.verlag-hanshuber.com

Bettina Schmidt

Eigenverantwortung haben immer die Anderen

Der Verantwortungsdiskurs im Gesundheitswesen

Verlag Hans Huber

Anschrift der Autorin:
Prof. Dr. Bettina Schmidt
Evangelische Fachhochschule Bochum
Immanuel-Kant-Str. 18–20
44803 Bochum

Lektorat: Dr. Klaus Reinhardt
Herstellung: Daniel Berger
Umschlaggestaltung: Atelier Mühlberg, Basel
Druck und buchbinderische Verarbeitung: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten
Printed in Germany

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über [http:// dnb.d-nb.de](http://dnb.d-nb.de) abrufbar.



Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen oder Warenbezeichnungen in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen-Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Anregungen und Zuschriften bitte an:

Verlag Hans Huber
Lektorat Medizin/Gesundheit
Länggass-Strasse 76
CH-3000 Bern 9
Tel: 0041 (0)31 300 4500
Fax: 0041 (0)31 300 4593
verlag@hanshuber.com
www.verlag-hanshuber.com

1. Auflage 2008
© 2008 by Verlag Hans Huber, Hogrefe AG, Bern
ISBN 978-3-456-84552-4

Inhaltsverzeichnis

1.	Der unausgewogene Diskurs zur Eigenverantwortung	9
2.	Begriff und Konzept von Verantwortung	15
2.1	Die historische Prägung von Verantwortung	16
2.1.1	Christliche Verantwortung vor Gott	16
2.1.2	Säkulare Verantwortung vor Gericht	17
2.1.3	Moralische Verantwortung vor sich selbst und der Gemeinschaft	18
2.2	Verantwortung als Verpflichtung auf die Zukunft	20
2.2.1	Prospektiv gedehnte Verpflichtung	21
2.2.2	Positiv gedehnte Verpflichtung	22
2.2.3	Grenzenlose Verantwortung – beschränkt auf den Einzelnen	24
2.3	Die Zurechnungsprozedur von Verantwortung	27
2.3.1	Einfache Formen der Verantwortungszuweisungen	27
2.3.2	Zurechnungsprozeduren in der komplexen Moderne	28
2.4	Das Subjekt der Verantwortung	29
2.4.1	Voraussetzungen der Verantwortungszurechnung	30
2.4.2	Der Homo oeconomicus als Verantwortungssubjekt	32
2.4.3	Annahme und Abwehr von Subjektverantwortung	34
2.5	Das Objekt der Verantwortung	34
2.5.1	Verantwortung für Handlungen	35
2.5.2	Verantwortung für Handlungsfolgen	35
2.6	Wer wem? Konstruktion der Verantwortungssubjekte und -objekte	37
2.6.1	Verantwortungszurechnungen im formalisierten Rechtssystem	37
2.6.2	Die Macht der Verantwortungszuweiser	38
3.	Verantwortung privatisiert – Eigenverantwortung	41
3.1	Die politisch-praktische Anwendung von Eigenverantwortung	41
3.1.1	Eigenverantwortung für einen schlanken Staat	41
3.1.2	Eigenverantwortung nur für (potenzielle) PatientInnen	43
3.1.3	Eigenverantwortung als subsidiäre Solidarität	44
3.1.4	Eigenverantwortung als verpflichtendes Recht	46

3.1.5	Eigenverantwortung als privatisierte Politik	47
3.2	Die begrifflich-inhaltliche Verwendung von Eigenverantwortung	49
3.2.1	Verantwortung für und vor sich selbst und einander	50
3.2.2	Eigenverantwortung als Gesundheitsrecht und -pflicht	51
3.2.3	Eigenverantwortung als Gesundheitsverhalten und Kostenbewusstsein	53
3.3	Eigenverantwortung: Eine definitorische Annäherung	58
4.	Die Geschichte der Verantwortung im Gesundheitswesen	61
4.1	Die öffentliche Sozialverantwortung	61
4.2	Die sozialstaatliche Risikoverantwortung	62
4.3	Die arische Volkskörperverantwortung	64
4.4	Die biomedizinische Akteursverantwortung	64
4.5	Die Eigenverantwortung als Megatrend	68
5.	Eigenverantwortung im Gesundheitswesen	73
5.1	Eigenverantwortung als Gesundheitsreforminstrument	73
5.2	Die nachgereichte Rationalisierung	75
5.2.1	Unvermeidbare Kostendämpfung erzwingt Eigenverantwortung	76
5.2.2	Überflüssige Leistungserbringung erlaubt Eigenverantwortung	86
5.3	Chancen und Risiken der Eigenverantwortung im Gesundheitssektor	99
5.3.1	Der emanzipatorische Anspruch – Selbstverantwortung wollen	100
5.3.2	Die unterkomplexe Wirklichkeit – Eigenverantwortung sollen	109
6.	Eigenverantwortung für Gesundheit	131
6.1	Konstruktion von Gesundheit	131
6.1.1	Gesundheit als unbestimmte positive Grunderfahrung	135
6.1.2	Gesundheit als makellose Normalität und Glücksverheißung	136
6.1.3	Gesundheit als beschäftigungsfähige Funktionstätigkeit	138
6.2	Produktion von Gesundheit	142
6.2.1	Vom Sollen: Gesund und mündig!	142
6.2.2	Zum Wollen: Gesund oder gesündigt?	146

6.3	... und Können?	150
6.3.1	Eigenverantwortung können	150
6.3.2	Gesundheitsverhalten können	153
7.	Krank und schuldig?	157
7.1	Krank sind immer die Schwächsten	159
7.1.1	Ungleichheit bei der realisierbaren Gesundheitsproduktion	160
7.1.2	Ungleichheit bei den erreichbaren Gesundheitsergebnissen	165
7.2	An der Grenze der eigenverantwortlichen Gesundheit	172
7.3	Hinter der Eigenverantwortung die Exklusion	177
7.3.1	Integrierende Disziplinierung mittels Sanktion und Selektion	177
7.3.2	Exkludierende Disziplinierung mittels Verwaltung und Verwahrung	178
8.	Gesund statt rund! Schlanke Bürger im schlanken Staat	185
8.1	Ernährung als totales Phänomen	185
8.2	Ernährungsverhalten als soziales Phänomen	187
8.3	Ernährungsverhalten als gesundheitliches Phänomen	192
8.4	Ernährung als gesundheitspolitisches Phänomen	195
8.4.1	Die gesundheitspolitische Ernährungsprogrammatis	195
8.4.2	Die Grenzen von Ernährungsprogrammen	196
9.	Lösungs(ver)suche	199
9.1	Lösung 1. Ordnung: Gesunde neue Welt	199
9.2	Lösung 2.Ordnung: Eigenmächtigkeit in gestufter Verantwortung	201
9.2.1	Zentrale Prinzipien eines anständigen Verantwortungssystems	201
9.2.2	Zentrale Prämissen eines realistischen Verantwortungssystems	207
Literatur		219

1. Der unausgewogene Diskurs zur Eigenverantwortung

Google.de listet gegenwärtig rund 3,2 Millionen Hinweise (April 2007) zum Schlagwort Eigenverantwortung. Die dazugehörigen Themen sind u.a. Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Schule und Hochschule, Demokratie und Zivilgesellschaft, Marktwirtschaft und Sozialreformen, Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie Gesundheit und Krankheit. Dabei wird die Eigenverantwortung in der Regel verknüpft mit positiv konnotierten Vokabeln, z.B. Freiheit, Selbstbestimmung, Bürokratieabbau, Enthierarchisierung, Gemeinwohl und Nachhaltigkeit. Unter den ersten 100 google-Seiten bekennt sich eine vermischte Gruppe von Akteuren zur Eigenverantwortung, in alphabetischer Reihenfolge u.a.: Arbeitskreis Evangelischer und Katholischer Unternehmer, Bund Deutscher Ingenieure, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutsche Bischöfe, Deutscher Bankenverband, Evangelische Kirche Deutschlands, Industrie- und Handelskammer, Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Katholischer Verband der Werktätigen, Roche Pharma AG sowie die Vereinigung der Unternehmensverbände. Nicht bloß Verbände der deutschen Wirtschaft oder Kirchen und Wohlfahrtsverbände, auch die politischen Parteien propagieren Eigenverantwortung für alle Lebenslagen (Meier, 2004). „Der ‚Ruf nach Verantwortung‘ [Franz-Xaver Kaufmann] gehört inzwischen zur ständigen Geräuschkulisse moderner komplexer Gesellschaften. Es ist erstaunlich, wer sich alles in den Chor der Stimmen einfügt, die ... [darin] die Lösung nahezu aller soziokulturellen Konflikte erkennen wollen. Liberale Politiker ebenso wie ihre konservativen Kollegen, Firmen wie Kirchen, Kritiker des Kapitalismus ebenso wie ihre Verteidiger. Noch heterogener ist das Feld der Probleme, die mit der Verantwortung erfolgreich kuriert werden sollen: Während vorzugsweise Wirtschaftsliberale den Ruf nach Verantwortung gerne bemühen, um Sozialleistungen und andere Investitionen in die Gemeinschaft zu reduzieren, sehen die Konservativen darin gerade umgekehrt eine Möglichkeit, um den egoistischen Einzelnen an seine Loyalitätspflichten gegenüber dem Kollektiv zu erinnern“ (Bienfait, 2006, S. 165).

Zum Thema Eigenverantwortung und Gesundheit listet google.de über 600.000 Hinweise. Die Schöpfung mündiger KundInnen, KlientInnen und PatientInnen steht nicht nur vornan in der Internetdatenbank, sondern auch auf einem vorderen Platz in den Zielkatalogen gegenwärtiger Sozial- und Gesundheitspolitik. Eigenverantwortung wird hier meist in einen Zusammenhang gestellt mit der Neuverteilung von Gesundheitsverantwortung, von Krankheitslasten und von Krankheitskosten. Umverteilt werden Verantwortungslasten vor allem von den staatlichen und privatwirtschaftlichen Akteuren in die Zuständigkeit von Einzelpersonen. Eigenverantwortung ist zur tragenden Säule des modernen, investiven und aktivierenden Staats geworden, der

das Individuum und seine Leistungsfähigkeit, Leistungswilligkeit und Leistungsmöglichkeit in den Mittelpunkt sozialpolitischer Planungen und Umsetzungen stellt.

Diesen Entwicklungen folgt das aktivierende Gesundheitswesen auf dem Fuße. In einem investiven Gesundheitswesen werden Patientenrechte nun erstmalig an Patientenpflichten gekoppelt, die unter dem Metabegriff der Eigenverantwortung subsumiert werden. Das Recht auf bedarfsgerechte Versorgung ist nicht mehr voraussetzungslos, sondern wird gekoppelt an die Pflicht zur privaten Gesundheitsvorsorge und Eigenbeteiligung. Gesundheitsförderung bei gleichzeitiger Eigenverantwortungsforderung ist zentrale Strategie, um (potenzielle) PatientInnen dazu anzuregen, selbstverantwortlich für ihre Gesundheit bzw. sich in mündiger Weise um ihre Krankheit zu sorgen. Ziel der Universalkampagne zur Eigenverantwortung ist neben der Optimierung des Gesundheitswesens (z.B. Kostenreduktion bei gleich bleibendem Leistungsniveau) und der Optimierung der PatientInnen (z.B. die Re-Befähigung von unmündigen KlientInnen) vor allem die Optimierung des Standorts Deutschland (z.B. durch die Senkung der Lohnkosten für Unternehmen). Die – erhofften – Chancen der Eigenverantwortung stehen dabei im Vordergrund, potenzielle Risiken und Grenzen hingegen werden kaum erörtert.

Die bisherigen Ausführungen zur Eigenverantwortung sind in der Mehrzahl nicht als differenzierte Stellungnahmen angelegt, sondern lesen sich wie parteiliche Empfehlungsschreiben zum Ausbau der Eigenverantwortung. Für einen redlichen Diskurs erscheint es darum schon allein aus Gründen einer quantitativen Ausbalancierung notwendig, den zahlreichen Beiträgen über die Chancen eine umfassende Analyse der Risiken zur Seite zu stellen. Es soll nicht geklagt werden über die inflationäre Verwendung des Verantwortungskonzepts, „zumal die Klagen darüber selbst inflationär geworden sind“ (Heidbrink, 2003, S. 20), sondern soll es vielmehr darum gehen, sich den Möglichkeiten und Grenzen von Eigenverantwortung für Gesundheit und Krankheit anzunähern. „Zwischen der Scylla der Verantwortungseuphorie und der Charybdis des Verantwortungsdefätismus den mittleren Kurs zu halten“ (Kersting, 2003, S. 11) ist die Herausforderung, um die Möglichkeiten und Grenzen der Eigenverantwortung für Gesundheit und in Krankheit auszuloten. Bisher ist die qualifizierte Meinungsbildung über die Möglichkeiten und Grenzen der Eigenverantwortung für Gesundheit und Krankheit auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Erörterungen nicht möglich, folgende Mängel behindern derzeit eine fundierte Urteilsfindung:

Definitorische Unschärfe: Es existieren keine allgemein gültige Definition und kein Konsens über den Begriff Eigenverantwortung. Besonders schlicht ist die Definition: „Vernünftig = freiheitlich = markt- und wettbewerbsorientiert = eigenverantwortlich = sachlich = transparent = weltoffen“ (Ederer, 2002, S. 465). Doch auch durchdachte Definitionsversuche sind begrenzt verallgemeinerbar. Durch die Begriffsvielfalt (z.B. Eigenverantwortung als Gewissensverantwortung, Lebensführungsfreiheit, Verpflichtung zur Selbstsorge, Fähigkeit zur Autonomie, Entscheidungsfreiheit, Selbstverschulden, Selbstbeteiligung etc.) gleicht „die Eigenverantwortung ... einem Containerbegriff, in den man beliebig Inhalte pressen kann und der sich daher nicht als tragfähiger Rechtsbegriff eignet“ (Grühn, 2001, S. 15).

Eng- und Weitführung des Begriffs: Die fehlende Definition führt dazu, dass je nach Bedarf immer das zum aktuellen Sinnzusammenhang Passende unter Eigenverantwortung verstanden wird. Zum Teil wird Eigenverantwortung sehr weit gefasst

und sinnverwandt gebraucht mit Begriffen wie Autonomie oder Freiheit. Zum Teil finden sich auch sehr eng gefasste Konzeptionen, etwa Eigenverantwortung als Einsichtsfähigkeit, Eigenbeteiligung, Eigenleistung (Krüger, 2006): „Die Einsicht, dass man im Gesundheitswesen mehr Selbstverantwortung braucht, mehr Markt, ist gewachsen. Und eine der drei wichtigsten Entscheidungen für mehr Markt im Gesundheitswesen ist die Entscheidung für eine breite und intelligent ausgestaltete Selbstbeteiligung“ (Donges et al, 2002, S. 84). Selbstverantwortung wird hier gleichgesetzt mit Markt und mit Selbstbeteiligung. Laut Literaturanalyse der Bertelsmannstiftung wird Eigenverantwortung im Gesundheitswesen in der Regel verwendet im Sinne von Entscheidungsautonomie unter Vorbehalt der finanziellen Verantwortungsübernahme für die Folgen der Entscheidung (Sehlen, 2004). Damit wird die Eigenverantwortung im Gesundheitswesen vor allem auf den monetären Aspekt der Verantwortungszuweisung beschränkt. Eigenverantwortung ist damit zum Schlüsselbegriff geworden, um Zuzahlungen und Eigenleistungen in der Gesundheitspolitik salonfähig zu machen. Die Wirklichkeit der Eigenverantwortung ist offenbar sehr viel enger als ihr Anspruch, demzufolge Eigenverantwortung auch Mitsprache und informierten Konsens, Selbstbestimmung und Freiwilligkeit, Kompetenzwachstum, Ermöglichung und Ermächtigung einschließen soll.

Konstruktion als Grundbedürfnis: Eigenverantwortung wird häufig ganz selbstverständlich als elementares Grundbedürfnis konstruiert, nach dem die Menschen per Naturgesetz streben. Das natürliche Bedürfnis nach Eigenverantwortung ist angeblich sozialstaatlich paternalistisch verschüttet und bedarf nur einer Revitalisierung: Der „mentale Drang nach mehr Eigenverantwortung entspricht dem Naturgesetz des Willens zur Selbstorganisation und flexiblen Anpassung als natürliche Eigenschaften sich selbst organisierender Systeme“ (Meier, 2004, S. 109). Diese Sichtweise lässt unberücksichtigt, dass nicht nur Bedürfnisse nach individueller Freiheit und Autonomie fundamental zum Menschsein dazu gehören. Den freiheitlichen Bedürfnissen stets vorgeschaltet sind der Bedarf nach existenzieller und struktureller Sicherheit sowie das Verlangen nach sozialer Gerechtigkeit (Hengsbach, 2005; Daves et al., 2007).

Isolierende Betrachtungsfokussierung: Eigenverantwortung wird in der Regel beschrieben als individuelles und veränderbares Persönlichkeitsmerkmal, das in Menschen stark oder schwach verankert ist und gefördert werden kann, wenn es schwach ausgeprägt ist: „Prioritäten in einem auf Verantwortung ... beruhenden öffentlichen System der Gesundheitsvorsorge sind die allgemeine Erziehung zur Gesundheitsmündigkeit und der individuelle Zugang zu Informationen“ (Sass, 2006, S. 156). Abgesehen davon, dass Wissen allein weder gesund noch eigenverantwortlich macht, übersieht eine solche Vorstellung, dass Eigenverantwortung kein isoliertes Persönlichkeitsmerkmal darstellt, sondern als Teil der Gesamtpersönlichkeit assoziiert ist mit Selbstwirksamkeitserwartungen, Kausalattributionsmustern, Gewissenhaftigkeit etc. Entsprechend schwierig ist die isolierte Förderung und Forderung der Eigenverantwortung, und darum „könnte es sein, dass eine gezielte Einflussnahme auf die Erhöhung der Eigenverantwortung ... kaum möglich ist“ (Bierhoff et al., 2005, S. 16).

Fragwürdig konstruierte Verknüpfungen: Eigenverantwortung wird häufig unhindeferfragt in einen Sinnzusammenhang mit anderen Vorstellungen gebracht, z.B. Gerechtigkeit, Gleichheit oder Solidarität: „Besonders in einer Zeit schnellen Wandels ... hat eine deutliche Besinnung auf die Grundwerte von Freiheit und Eigenverant-

wortung ... stattzufinden. Das heißt, aus dem auch im Westen bekannten Regime staatlicher Enteignung von Freiheit und Eigenverantwortung (unter der Legitimation von sozialer Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit) ... auszubrechen und die staatliche ‚Herrschaft des Menschen über den Menschen‘ wieder zugunsten von Freiheit und Selbstverantwortung ein Stück zurückzuführen“ (Meier, 2004, S. 4). Hier bleibt unberücksichtigt, dass Verantwortung nicht als arteigener Handlungsmotor zu verstehen ist, der in jedem Menschen voraussetzungslos in Gang gesetzt werden kann. Verantwortung ist ein voraussetzungsvolles Handlungsprinzip, denn Verantwortung kann erst dann übernommen werden, wenn grundlegende Bedingungen, v.a. Kausalität, Wissentlichkeit und Willentlichkeit, erfüllt sind (Heidbrink, 2003).

Verheimlichte Voraussetzungsgebundenheit: Dass Eigenverantwortung an gewisse Voraussetzungen gebunden ist, wird allerdings öffentlich kaum noch hinterfragt. Es ist akzeptiert, dass Eigenverantwortung struktureller Vorbedingungen bedarf. Allerdings werden diese Vorbedingungen in der Regel nur auf den Einzelnen zurückgeführt: „Eigenverantwortung ist jene Verantwortung, die jeder Mensch ... für sein bzw. ihr unmittelbares Tun und Unterlassen übernimmt bzw. übernehmen soll. Sie verlangt ein entsprechendes Können, und dieses baut wiederum auf einem Wissen auf. Eigenverantwortung hat somit substanzielle Voraussetzungen ... dann muss ein Schwerpunkt gesundheitspolitischer Strategie zur Stärkung der Eigenverantwortung die Ermächtigung ... und Bewusstseinsbildung jedes Menschen sein“ (Wallner, 2004, S. 148f). Immer wieder wird vernachlässigt, dass Wissen und Bewusstsein allein nicht zum Können befähigen. Einflussreiche strukturelle Rahmenbedingungen – ökonomischer, sozialer und kultureller Art – bedingen die individuellen Kapazitäten für Wissen und Können und damit für Eigenverantwortung (Geißler, 2004a). Kurz gesagt: „Bedingung von Verantwortung ist kausale Macht“ (Jonas, 1987, S. 172).

Visionierte Wahlfreiheit: Der Begriff der Eigenverantwortung transportiert im Gesundheitsbereich die Vorstellung, dass der Mensch frei ist, seine Gesundheit selbst zu gestalten und er sein gesundheitsrelevantes Verhalten entsprechend eigenverantwortlich wählen darf. Jedoch: „Wir müssten endlich auf etliche lieb gewonnene Lebensgewohnheiten verzichten: statt vor dem Fernseher oder im Stadion Fußballspielen zuzuschauen selbst ungefährlichen Sport treiben, die Ernährung umstellen, Rauchen und Trinken aufgeben, entsprechend unseren persönlichen Veranlagungen den richtigen Lebenswandel führen und Stress vermeiden – also körperbetont und vernünftig leben“ (Ederer, 2002, S. 204). Offensichtlich ist mit eigenverantwortlichem Handeln hier nicht gemeint, dass der Mensch frei wählen darf zwischen entspannendem Drogenkonsum und lässiger Bewegungskarenz, sondern sich frei entscheiden soll, sowohl für 30 Minuten Bewegung als auch für fünf Portionen Obst und Gemüse am Tag.

Konstaterter Mangel: Die Eigenverantwortung in der Bevölkerung gilt gegenwärtig unhinterfragt als angeschlagen. Entsprechend bedürfen scheinbar die meisten Menschen einer beharrlichen Motivationshilfe, um die eigene Verantwortung wieder wahr- und ernstzunehmen: „Jene Menschen, die sich selbst helfen können ... haben keinen ‚Freibrief‘ zum Nichtstun, sondern die Pflicht zum Ausschöpfen der eigenen Möglichkeiten, bevor die Solidargemeinschaft zu Hilfe kommt ... Probleme treten ... aber dann auf, wenn Solidarität in einem hohen Maß von Anspruchsdenken bestimmt wird ... wenn zum Beispiel jemand bei jeder Erkältung den Arzt konsultiert – dann

kann nicht mehr von einer Solidargemeinschaft gesprochen werden“ (Wallner, 2004, S. 159). Diese Sichtweise unterschlägt, dass es den allermeisten Menschen weder an Willen noch an Wissen fehlt, um selbstverantwortlich einen guten Gesundheitszustand zu erreichen, sondern vielmehr am Können. Zahlreiche Bevölkerungsumfragen bestätigen die Ergebnisse der DBV-Winterthur, dass „acht von zehn Deutschen ... Verantwortungsbewusstsein für eine wichtige Tugend“ (DBV-Winterthur, 2006, S. 1) halten und auch entsprechend handeln (wenn die Möglichkeit besteht).

Erhellter Nutzen – verdunkelter Schaden: Eigenverantwortung wird unhinterfragt ein hohes Nutzenpotenzial zugewiesen, ohne dass in gleicher Weise auf die Risiken hingewiesen wird. Die Menschen werden gesund und mündig, die Zivilgesellschaft wird gestärkt, die Sozialausgaben werden sinken, bürokratische Hürden und Regularien ebenfalls, die Beschäftigtenzahlen werden steigen, die Wirtschaft wird wachsen, der soziale Fortschritt wird gefestigt (Meier, 2004). Parallel zu den unbewiesenen Nutzenprognosen wird der Eigenverantwortung unhinterfragt ein geringes Schadenspotenzial zugerechnet, bzw. über die potenziell unerwünschten Wirkungen von Eigenverantwortung, z.B. überfordertes Ohnmächtigkeiterleben, wird der Mantel ignorierenden Schweigens gelegt. Diese verengte Perspektive lässt unberücksichtigt, dass die Minderung öffentlicher Zuständigkeiten zulasten vermehrter Eigenverantwortung einen Preis hat, nicht nur für ggf. entkräftete Individuen. Statt der Gesundheit im klassischen muss die Eigenverantwortung im aktivierenden Gesundheitswesen öffentlich gefördert werden. Die dafür erforderlichen Steuerungs-, Kontroll- und Disziplinierungsinstrumente kosten diesen Preis (Dingeldey, 2006).

Beteuerte Alternativlosigkeit: Eigenverantwortung gilt als alternativlos im Gesundheits- und Sozialwesen. „There Is No Alternative (TINA)“ – diese nötige Killerphrase, die Margaret Thatcher zugerechnet wird, begleitet auch im Gesundheitswesen die Eigenverantwortungs-Ära: „Eisernes Sparen der öffentlichen Hand ist erforderlich; es gibt keinerlei Spielräume für staatliche Zuschüsse zum Gesundheitswesen“ (Lange, 2006, S. 12). Eine Neuverteilung der Zuständigkeiten zulasten des Einzelnen gilt als unvermeidbar. „Hier sind in der Zukunft gesundheitspolitisch diejenigen Wege konsequenter zu gehen, die für den Einzelnen einen höheren Selbstbehalt für Gesundheitsausgaben vorsehen“ (Bahro et al., 2001, S. 54). Diese Sichtweise ignoriert die Tatsache, dass die überall angeprangerte Kostenexplosion im Gesundheitswesen in das Reich der gut erzählten Märchen gehört (Braun et al., 1998). In der Tat gibt es eine Kostenkrise im Gesundheitswesen, doch ist diese nicht durch überbordende Ausgaben zu erklären, sondern u.a. durch geschwächte Einnahmen, durch politische Prioritätensetzungen sowie durch Fehlsteuerungen der Unter-, Über- und Fehlversorgung. Diese finanziellen Schwierigkeiten sind jedoch nicht durch die Privatisierung von (finanziellen) Verantwortlichkeiten zu lösen, sondern wirkungsmächtiger z.B. durch eine Ausweitung der Einnahmenseite sowie eine Schwächung der angebotsorientierten Ausgabenpolitik (SVR-Gesundheit, 2001).

Überzeichnung der Kritik: Mittlerweile ist das Konzept der Eigenverantwortung in die Kritik geraten. Diese kritischen Erörterungen werden in überzeichneter Weise wiedergegeben und dann wiederum einer Gegenkritik unterzogen: „Der Egalisierungsetatismus verlangt offenkundig nichts weniger als die individuenadressierte Kompensation eines missgünstigen Natur- und Sozialschicksals. Jeder Unglücksfall, jede Benachteiligung, jedes Pech ruft nach staatlichem Ausgleich ... Die politische Realisierung seiner Gerechtigkeitsvorstellungen führt zu einem expansiven Etatis-

mus leviathanischen Ausmaßes, zur administrativen Enteignung des Bürgers“ (Kersting, 2001, S. 28). Diese Kritik an der Kritik verkennt, dass Ausgleichs-Bestrebte nicht darauf abzielen, individuelle Unglücksfälle auszumerzen, sondern strukturelle Ungerechtigkeit abzumildern. Entsprechend gering ist die von Kersting (2001) prognostizierte Gefahr, dass die Biogenetik zum Spielfeld der Gerechtigkeits-Vertreter wird und „der Egalitarist ... ein ernstzunehmender Anwarter auf den Posten eines Gärtners im Menschenpark“ (S. 32).

In der Zusammenschau zeigt sich, dass die gesundheitspolitische Debatte zum Thema Verantwortung angesiedelt ist zwischen den Polen Grenzen der Belastbarkeit des Gesundheitswesens bzw. Grenzen der Solidarität und Subsidiarität einerseits und Chancen von Verantwortung des Einzelnen und der Zivilgesellschaft andererseits. Fokussiert wird bei der Diskussion um die Um- oder Neuverteilung von Zuständigkeiten für Gesundheit und Krankheit zwischen Staat, Markt, Individuum und Zivilgesellschaft vor allem die Bedeutung des Einzelnen bzw. der Zivilgesellschaft. In der öffentlichen Debatte gerät fast vollständig aus dem Blick, dass Eigenverantwortung keine apriorische Universalteugend ist, die in jedem Menschen naturbedingt verankert ist und als wahrhafte Lösung zahlreiche Übel vom Gesundheitswesen abwenden kann. „Der Verantwortungsbegriff ist und bleibt ein sekundäres Handlungsprinzip, dessen erfolgreiche Umsetzung von empirischen Voraussetzungen und institutionellen Rahmenbedingungen abhängt, die nicht seiner eigenen Einflussnahme unterliegen ... [Dieses] Vermögen des Menschen bleibt so lange leer und abstrakt, überschießend und utopisch ... wie es nicht an die Kontexte seiner Verwirklichung zurückgebunden wird“ (Heidbrink, 2003, S. 312).

Ob die derzeitige Aktivierungsbemühung zu mehr Eigenverantwortung eine angemessene Lösung – wobei noch zu klären wäre, für welche Probleme eigentlich? – darstellen kann, lässt sich nur dann beurteilen, wenn hinreichend entschlüsselt ist, unter welchen Voraussetzungen wer für was von wem welche Verantwortung zugeordnet bekommen kann. Das Verantwortung-übernehmen-Sollen setzt Verantwortung-übernehmen-Können und Verantwortung-übernehmen-Wollen und Verantwortung-übernommen-Haben voraus. Nur dann ist sichergestellt, dass die Zuweisung von Verantwortung vernünftig ist – nützlich einerseits und gerecht andererseits. „Verantwortung ist ein knappes Gut, das nicht leichtfertig verteilt werden sollte. Wir brauchen eine Diätik der Verantwortung, um ihren Wert und Gehalt besser einschätzen zu können: Verantwortliches Handeln muss auf die Bereiche limitiert werden, in denen es seine Wirksamkeit ohne riskante Anleihen oder Hypotheken entfalten kann“ (Heidbrink, 2003, S. 23). Zurückhaltung bei der Zuweisung von Verantwortung ist demnach gefordert, dies widerspricht allerdings der gegenwärtigen Entwicklung im Gesundheitswesen, die ungebremst auf die Steigerung der Eigenverantwortung setzt, unreflektiert, unterkomplex, unrealistisch.

2. Begriff und Konzept von Verantwortung

Die Verantwortungsgesellschaft ist in aller Munde. Ausgedehnte Erörterungen finden statt u.a. zur Gerechtigkeit und Verantwortung (Ladwig, 2000), zur Kritik der Verantwortung (Heidbrink, 2003) oder zur Verantwortung in der Zivilgesellschaft (Heidbrink & Hirsch, 2006). Vor allem der und die Einzelne und ihre Pflichten zur Verantwortung bzw. zur Eigenverantwortung geraten in den Blickpunkt. Gerade die öffentliche Diskussion zur Verantwortung im Sozial- bzw. Gesundheitswesen ist durch den Begriff der Eigenverantwortung dominiert. Jeder Mensch soll mehr Verantwortung übernehmen für das eigene und kollektive Dasein. Der traditionelle Wohlfahrtsstaat sieht sich immer weniger in der Lage, den Menschen Sicherheit und Freiheit zu garantieren, darum sollen bestehende Daseinsrisiken künftig in Eigenregie gebündigt werden (Heidbrink & Hirsch, 2006). Der moderne Verantwortungstaat des 21. Jahrhunderts hat die Eigenverantwortung zur Leitkategorie aufgerufen, nach deren Maßgabe immer mehr Zuständigkeiten auf die Gesellschaft und ihre einzelnen BürgerInnen übertragen werden (Heidbrink, 2006a).

Auf den ersten Blick scheinen die Begriffe der Verantwortung und der Eigenverantwortung weitgehend selbsterklärlich, und entsprechend freimütig werden sie in gesundheitspolitischen Diskussionen auch verwendet, ohne dass ihre unterschiedlichen Deutungsmuster und Sinnzusammenhänge präzisiert würden. Herkömmlicherweise wird das Konzept der Verantwortung in einem Dreiecksverhältnis zwischen einem Ereignis, einem Subjekt und seinem Handeln sowie einem definierten Verantwortungsfeld betrachtet. Ein Ereignis hat stattgefunden, das Handeln eines Subjekts steht in wissentlichem, willentlichem und kausalem Zusammenhang mit dem Ereignis, das verantwortungsrelevante Handlungsfeld des Subjekts ist definiert (Shaver & Schutte, 2001). Doch diese klassische Verantwortungsvorstellung ist aus allen Fugen geraten und hat den ursprünglichen handlungspraktischen Anwendungsbereich verlassen (Kersting, 2003). Dem verantwortungsrelevanten Handlungsfeld schwinden die Grenzen. Am Beispiel des berühmten fehlenden Hufnagels macht Hans Jonas (1987) deutlich, dass man „nicht wirklich den Schmiedegesellen verantwortlich für die verlorene Schlacht und den Verlust des Königreichs“ (S. 172) machen kann. Unter komplexen Bedingungen ist es stets schwierig, Verantwortungsfelder abzugrenzen. Genau jene Unschärfe des Verantwortungsbegriffs ermöglicht seine gegenwärtige Konjunktur, denn dies erlaubt die Verwendung in vielfältigen Kontexten. „Man redet von Verantwortung vielfach dann, wenn im Grunde etwas anderes vorliegt: die Schwierigkeit, präzise Handlungskriterien zu formulieren und konkrete Lösungen für Probleme zu finden. In solchen Situationen dient der Appell an die Verantwortung der Entlastung von der Zumutung, sich mit den näheren Umständen des Falls auseinanderzusetzen. Es werden pauschal Zuständigkeiten reklamiert und Zurechnungen vollzogen, ohne dass im Einzelnen die Legitimationen geklärt

sind“ (Heidbrink, 2003, S. 57). Verantwortung wird entgrenzt, und Personen und Institutionen können dann zur Verantwortung gezogen werden für die eigene Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sowie in die Pflicht genommen werden für die Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft der Familie, der Gemeinde, des Landes und des Planeten. Ein Blick in die Geschichte des Verantwortungsbegriffs soll seiner Grenzen- und damit Aussageslosigkeit entgegenwirken.

2.1 Die historische Prägung von Verantwortung

Zwar finden sich bereits in der Antike erste Auseinandersetzungen mit dem Konzept der Verantwortung, etwa beschreibt schon Aristoteles in der Nikomachischen Ethik die Bedingungen, unter denen Menschen verantwortlich sind (Birnbacher, 2001). Der Stellenwert des Verantwortungsbegriffs ist jedoch über die Zeit beständig gewachsen und insbesondere in Form von Eigenverantwortung mittlerweile Kernbestandteil unzähliger Debatten im Sozial- und Gesundheitswesen.

2.1.1 Christliche Verantwortung vor Gott

Der Begriff der Verantwortlichkeit ist erst 200 Jahre alt, weder das klassische Griechisch noch das Latein kennen diesen Begriff in seiner substantiven Form. Als Substantiv taucht Verantwortlichkeit erstmalig im Englischen und Französischen in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts auf. Bernasconi (2006) zufolge diskutierte Tomonobu Imamichi erstmalig ausführlich das Konzept der Verantwortung, insofern als er an diesem Beispiel verdeutlichte, dass es möglich ist, eine neue Tugend zu erfinden. Das deutsche Adjektiv „verantwortlich“ wird erstmalig im Jahr 1829 lexikalisch erwähnt. Verwendet werden die Begriffe vor allem im Sinne der Zurechenbarkeit von Zuständigkeiten z.B. einer Regierung oder eines Unternehmens (Bernasconi, 2006).

Zuvor existierte der Begriff nur als Verb. „Verantworten“ meinte, vor einer überlegenen Distanz Fragen zu einer vorangegangenen Tat zu be- bzw. zu verantworten. Der älteste Hinweis findet sich im Alten Testament, als Gott nach dem Brudermord Kain fragt: Wo ist dein Bruder Abel? ... Was hast du getan? (Leicht, 2004). Kain lehnt Verantwortung ab – für seinen Bruder („Soll ich meines Bruders Hüter sein?“) – obwohl Gottes Frage sich auf die Verantwortung für das eigene Tun bezog (Jonas, 1987). Die ursprüngliche Bedeutung von Verantwortung geht also in christlich geprägten Gesellschaften auf Gott zurück, es galt sich zu verantworten, d.h. Rechenschaft abzulegen vor dem Herrn (F.-X. Kaufmann, 2006).

Verantworten bestand nach jenem klassischen Verständnis aus drei Teilen: 1. Was? Ein Vorfall musste sich ereignet haben. 2. Warum? Ein für den Vorfall Zuständiger wurde zu dem Vorfall befragt: 3. Was nun? Der für den Vorfall Zuständige wurde mittels Sanktion zur Verantwortung gezogen. Der Unterschied zur heutigen Verwendung ist eindrucklich. In der damaligen christlichen Lehre galt noch: Verantwortung kommt vor dem Fall (Leicht, 2004). Erst musste sich ein Vorfall ereignet haben, bevor sich die Verantwortungsmaschinerie in Gang setzte. Verantwortung

funktionierte in seiner traditionellen Begriffsverwendung also im Sinne eines reaktiv kausalen Legitimationskonzepts – gegen eine rechtmäßige Ordnung ist verstoßen worden, Rechtfertigung ist zu leisten, und bei potenzieller Schuldhaftigkeit ist Wiedergutmachung zu leisten. Verantwortung wird also in jener Zeit (gemäß Aristoteles und Hume, nach Heidbrink, 2003) zugewiesen, wenn zwanglose Freiwilligkeit, vorausschaubare Wissentlichkeit, absichtliche Willentlichkeit und kausale Zuschreibbarkeit vorausgesetzt werden kann.

2.1.2 Säkulare Verantwortung vor Gericht

Nachdem Gott als letzte Tugendinstanz verblasste, musste der Mensch sich nicht mehr vor dem Schöpfer, sondern dem Richter verantworten. Zwischen Mittelalter und früher Neuzeit gelangte der Sprung des Verantwortungsbegriffs vom Jüngsten ins öffentliche Gericht (Pankoke, 2006). Als die gängigen – göttlich fundierten – Regeln und Routinen im Hinblick auf Handlungsrechte, Handlungspflichten und Handlungsfolgen brüchig wurden, religiöse Bindungen schwanden und religiös verankerte Handlungsregularien an Haltekraft verloren, wurden Veränderungen bei den traditionellen Verantwortungszuweisungen erforderlich. Das Rechtswesen wurde zur ersten Instanz der Verantwortungszurechnung, weil ein verstärkter Bedarf nach Analyse und Adaptierung des Verantwortungsprinzips entstand (Heidbrink, 2003). Entsprechend wuchs die Verbreitung von nach-göttlichen weltlichen, mit einem Machtmonopol ausgestatteten Richtern.

Eine Modernisierung des damaligen Gerichtswesens wurde vollzogen, insofern als einem Angeklagten nun das Recht eingeräumt wurde, Rechenschaft abzulegen für sein Tun (Pankoke, 2006). Weltlichem Recht kommt seitdem die Rolle der Vermittlungsinstanz von Normativität und Legalität zu (Bienfait, 2006). Das, was normativ gewünscht wird, wird gesetzlich legalisiert, Unerwünschtes wird illegalisiert, entsprechende Sanktionen sind in der Folge gesellschaftlich legitimiert. Wenn Verantwortung zugewiesen wird, muss zuvor definiert werden, ob die zugrunde liegende Handlung als gut/pflichtbewusst oder schlecht/verantwortungslos zu bewerten ist. Das schlechte Handeln gilt als schuldhaftes Handeln, welches mit Sanktionen belegt wird (Gosepath, 2006).

Menschen erhielten nicht nur das Recht, sich zu schützen vor ungerechtfertigten Übergriffen durch andere natürliche Personen, sondern wurden zunehmend auch in Schutz genommen vor ungerechtfertigten staatlichen Anmaßungen. Der Rechtsstaat ist eine Errungenschaft der bürgerlichen Gesellschaft. Er setzt auf die säkulare Selbststeuerungsfähigkeit der Gesellschaft und ihrer Angehörigen und zielt auf die Sicherung der Freiheit der BürgerInnen vor staatlichen Übergriffen. Damit steht der Rechtsstaat im Spannungsverhältnis zum Sozialstaat, der die Grenzen der individuellen Selbststeuerungsfähigkeiten in den Blickpunkt rückt (Grünn, 2001).

Durch die „öffentliche Aufführung“ von Rechtsprechung kommt dieser nicht nur Sanktions-, sondern auch Erziehungsfunktion zu, sowohl mit Blick auf den Normbrecher als auch in Bezug auf die Normbewahrer. Die öffentlichen Anhörungen erfüllen den Zweck, die herrschenden Normen unbeirrt offenzulegen sowie deren Einhaltung durch Aufklärung bzw. Abschreckung zu propagieren. Implizit ist an die juristische Verantwortungsinszenierung eine prospektive Handlungsaufforderung zur künftigen Normerfüllung gekoppelt. Sie richtet sich zunächst an den Schuldigen, der

– hier zitiert Ladwig (2000) G.W.F. Hegel – ein „Recht auf Bestrafung“ hat, da die Bestrafung die Anerkennung der Verantwortungsfähigkeit des autonomen Subjekts enthält. Die Verkündung des Urteils belegt (denn sonst könnte sie unterbleiben), dass es nicht allein darum geht, mittels Fremdzwang gegen regelwidriges Verhalten vorzugehen, sondern auch darum, an die Einsichtsfähigkeit zu appellieren und den Fremdzwang durch Internalisierung zum Selbstzwang werden zu lassen (Günther, 2006). Die Handlungsaufforderung zur Normwahrung richtet sich neben dem Schuldigen auch an alle übrigen Personen. Ziel ist sowohl die Verhinderung künftiger Normverletzungen als auch die „Bewahrung und Stärkung der Überzeugung der Nichttäter, dass die verletzte Norm weiterhin richtig ist, auch wenn sie verletzt wurde – dass sie also nicht aufgegeben werden darf“ (Strub, 2006, S. 335).

Als positive Generalprävention zielt das juristische Verantwortungs-Schauspiel darauf ab, auch auf affektiver Ebene Missbilligung der normtreuen Gesellschaft gegenüber der Normabweichung zum Ausdruck zu bringen. Mit dem Schuldspruch wird Enttäuschung über eine nicht erfüllte allgemein akzeptierte Erwartung bekundet. Jonas (1987) unterscheidet folgerichtig eine kognitive und eine emotionale Seite von Verantwortung. Verantwortungszurechnungen können nur wirksam werden, wenn neben dem definierten Verantwortungsbereich sowohl intellektuelles Verantwortungsbewusstsein als auch affektives Verantwortungsgefühl existiert, welches sich bei dem schuldhaft Verantwortungslosen beispielsweise in schlechtem Gewissen äußert. Verletzungsresistenz und Verletzungsverhinderung der Normen soll damit gewährleistet werden (Strub, 2006). Auf der Grundlage eines Solidarisierungsakts der Normbewahrer mit den herrschenden Normen wird der Normverletzer aufgefordert, sich dem Solidarisierungspakt erneut anzuschließen. Dies ist insofern von Bedeutung, denn dann lässt sich diskutieren, ob man den Schädiger – jenseits eines Tadels – vornehm straflos lassen könnte, wenn die Integrationskraft der Solidargemeinschaft stark genug wäre (nach Strub, 2006). Es zeigt sich, dass dem Strafrecht – hier zitiert Strub (2006, S. 331) Klaus Günther – „paradigmatische Bedeutung für die Zivilgesellschaft als Verantwortungsgesellschaft [zukommt], weil es in elementarer Weise widerspiegelt, ... dass Staatsbürger Verantwortung für ihre Verantwortlichkeit ... übernehmen.“

2.1.3 Moralische Verantwortung vor sich selbst und der Gemeinschaft

Die Aufklärung machte den Menschen zum mündigen Bürger. Verantwortung zu übernehmen hieß vor allem, Selbstverantwortung zu übernehmen auf der Grundlage einer persönlichen, selbstverpflichtenden Gesetzgebung (Heidbrink, 2003). Verantwortung ist damit sehr viel weiter gefasst als die eng gefasste juristische Vorstellung von Strafbarkeit (Bernasconi, 2006). Gemäß dem erweiterten Verantwortungsverständnis werden dann neben dem göttlichen und weltlichen Gericht auch andere Instanzen in die Lage versetzt, Verantwortung und Verantwortungssphären zu definieren und zuzuweisen. Sie agieren nicht nur als normsetzende Entscheider, sondern in überwachender Funktion auch als unparteiische Schiedsrichter oder in beratender Funktion als vermittelnde Mediatoren (Dubiel, 2006). Diese Instanzen, z.B. das So-

zialrecht, übernehmen die Festlegung der Regeln guten Handelns und der Zurechnung von Verantwortlichkeiten. Die Zurückweisung von Verantwortung ist sanktionsbewehrt, zivilrechtlich durch Haftung und strafrechtlich durch Schuld und Strafe, gesellschaftlich durch soziale Disziplinierung und individuell durch Reue.

Verantwortung gilt es nun zu übernehmen für den eigenen Lebensentwurf sowie für die eigene Verantwortlichkeit (Strub, 2006). Psychologisch ausgedrückt meint verantwortliches Handeln das Verhalten gemäß ethischer Standards auf der Grundlage persönlicher Rechenschaftspflichtigkeit für die Konsequenzen dieses Handelns. Differenziert wird nach Verantwortung für eigenes Handeln bzw. Unterlassen und die Gemeinschaft (Bierhoff & Neumann, 2006). Verantwortung zu übernehmen heißt demnach nicht allein, sich zu verantworten vor sich selbst, sondern auch, sich für verantwortlich zu halten für andere und sich zu verantworten vor anderen und vor der Gemeinschaft (F.-X. Kaufmann, 2006). Verantwortung als kulturelle Praxis verfolgt einen universal-moralischen Grundansatz und beansprucht Allgemeingültigkeit im Hinblick auf Verantwortungssubjekt und -objekt (Lenk & Maring, 1998).

In die Morallehre gelangte der Verantwortungsbegriff erst, nachdem er in der Rechtslehre fest verankert war. 1815 wurde erstmalig das Wesen von Verantwortung präzise analysiert und die Unterscheidung getroffen zwischen Verantwortung als juristisch zurechenbarer Verantwortlichkeit und moralisch zuweisbarer (unbilliger, aber nicht unrechtmäßiger) Verantwortung (Bernasconi, 2006). Laut Heidbrink (2003) und Maaser (2006) haben vor allem die Erörterungen von Immanuel Kant, Georg Friedrich Wilhelm Hegel, Max Weber, Sören Kierkegaard, Friedrich Nietzsche und Hans Jonas zur Präzisierung der unterschiedlichen Bedeutungshorizonte von Verantwortung beigetragen (für simple Vergrößerungen der folgenden Ausführungen ist nicht Heidbrink, Maaser oder anderen, sondern der Autorin die Verantwortung zuzuweisen). Kants normative Selbstverantwortung verortet die Verantwortung in einer säkularisierten Welt im Individuum und seiner Selbstverpflichtung zu rational fundiertem Handeln. Mit Hegels kontextueller Folgenverantwortung wird Verantwortung nicht nur an sittliche Handlungsabsichten, sondern auch an praktisch vernünftige Handlungsfolgen gebunden. Auch die nicht-intendierten Zufälligkeiten und zersplitterten Folgen einer komplexen und unvorhersehbaren Wirklichkeit werden berücksichtigt. Max Webers Gesinnungs- und Folgenethik präzisiert den Verantwortungsbegriff insofern, als dass gesinnungsethisches Handeln prinzipiengestützt erfolgt, die Handlungskonsequenzen allerdings dem Willen Gottes, dem Zufall etc. zugerechnet werden. Oder Handlungen erfolgen verantwortungsethisch, hier werden Folgen dem handelnden Subjekt zugewiesen. Gesinnungs- plus verantwortungsethische Entscheidungen werden unter Berücksichtigung sowohl des begründeten Geltungs- als auch des praktischen Anwendungshorizonts getroffen. Wenn sich der Glaube an das Richtige mit dem Wissen um das Mögliche verbindet (Heidbrink, 2003), ist Handeln verantwortungsvoll.

Nach dieser Pflichtenethik ist das verantwortliche Subjekt gezwungen, auch in einer prinzipiell irrationalen und wertpluralen Welt für seine Handlungsorientierungen und Handlungsfolgen Verantwortung zu übernehmen (Bienfait, 2006). Mit Kierkegaards zisionistischer Eigenverantwortlichkeit wird der Begriff der außengeleiteten Pflicht durch die Vorstellung einer innengeleiteten Selbstverantwortung explizit für die Philosophie nutzbar gemacht (Heidbrink, 2006b). „Der exklusiven Zustän-

digkeit des Individuums für sein Leben, dessen Bewältigung ihm niemand abnehmen kann, entspricht die leibhaftige ... Fundierung der Existenz“ (Heidbrink, 2003, S. 77). Die Verantwortung für sich selbst wird unter Rückbindung an das religiöse Wertesystem zum Ausgangspunkt verantwortungsbewussten Handelns. Auch unter komplexen Unsicherheitsbedingungen und bei Fehlen zweifelsfreier Legitimationsgrundlagen ist richtiges Handeln möglich.

Nietzsches souveräne Unverantwortlichkeit entlarvt Verantwortungszuschreibungen als funktionale Konstruktionen. Nicht weil die Menschen frei sind, sondern weil sie sich für frei halten, übernehmen sie vermeintlich Verantwortung für ihr Handeln und erleben Schuld und Scham nach scheinbar unverantwortlichem Tun. „So macht man der Reihe nach den Menschen für seine Wirkungen, dann für seine Handlungen, dann für seine Motive und endlich für sein Wesen verantwortlich“ (Nietzsche in Menschliches, Allzumenschliches, S. 64; nach Heidbrink, 2003, S. 81).

Am Ende des lang dauernden Diskursprozesses zum Begriff und zu den Innen- und Außengrenzen von Verantwortung stehen ein differenziertes Begriffsverständnis und die Einsicht, dass Verantwortung grundlegenden Bedingungen unterliegt. Zentrale Grundvoraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Verantwortung realisiert werden kann – Selbstbewusstheit als Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit, machtvolle Freiheit und Verfügbarkeit von Alternativen, Kausalität zwischen Handlung und Ereignis, Wissen um die Kausalität sowie Wissen über die eigene gemäß der Rolle zugewiesenen Verantwortlichkeit (Birnbacher, 2001).

2.2 Verantwortung als Verpflichtung auf die Zukunft

Die englische Sprachvielfalt bezeugt die Bedeutungsvielfalt. Im juristischen Sinne bezeichnet Verantwortung (liability) die Haftungsverpflichtung, die aus schuldhaftem Handeln resultiert. Verantwortung im gesellschaftlichen Sinn (accountability) bezeichnet die zurechenbare Verantwortlichkeit für vergangene Handlungen und Handlungsfolgen, und Verantwortung im ethischen Sinn (responsibility) meint das moralische Einstehen für Handlungsorientierungen und daraus resultierende Handlungswirkungen (Bernasconi, 2006; Heidbrink, 2006a). Diese Unterscheidung ist bedeutsam, denn sie verdeutlicht, dass Verantwortung aus verschiedenen (ggf. nicht deckungsgleichen) Teilen besteht. Der Träger von Verantwortung ist in diesem dreifachen Wortsinn das einzelne Individuum, „das sein Leben eigenständig führen muss, für die Folgen seiner Handlungen einzustehen hat und zur Rücksichtnahme auf andere verpflichtet ist“ (Heidbrink, 2006a, S. 28). Verantwortung meint also sowohl Verantwortung bekommen und Verantwortung haben als auch Verantwortung übernehmen. Verantwortung bewegt sich dabei auf dem gesamten Kontinuum zwischen individueller, freiwilliger Selbstbindung und gesellschaftlicher, unfreiwilliger Fremdverpflichtung für Ereignisse und Ereignisfolgen. Verantwortlichkeit gilt sowohl für die zugrunde liegende Gesinnung oder Absicht in Bezug auf eine Entscheidung, also retrospektiv für zurückliegende Entscheidungen als auch prospektiv für die potenziellen Folgen von Entscheidungen. Für die Moderne gilt also, dass alle Menschen sich für fast alles zu verantworten haben, vor der Geschichte, der Mitwelt

und der Nachwelt (Pankoke, 2006). Der fortgeschrittene Mensch hat seinen Macht-horizont beträchtlich ausgeweitet, und für diese Macht ist Verantwortung zu übernehmen (Heidbrink, 2003).

2.2.1 Prospektiv gedehnte Verpflichtung

Der deutlichste Wandel des Verantwortungsbegriffs innerhalb der Moderne entstand durch die zeitliche Dehnung von Verantwortung. Explizit abgegrenzt von der ehemals vor allem retrospektiv ausgerichteten ex post Verantwortung entsteht eine prospektiv gerichtete ex ante Verantwortung (Birnbacher, 2001). Nicht mehr nur Verantwortung für vergangene Handlungsfolgen, sondern auch für künftiges Tun wird dem Verantwortungsbereich des Einzelnen zugewiesen. Hans Jonas postuliert am deutlichsten die fürsorglich vorausschauende Verantwortung aller Erdbewohner als maßgebliche Richtschnur vernünftigen Handelns (Jonas, 1987). Damit erweitert er die auf Politiker bezogene Perspektive Webers auf alle Menschen (Maaser, 2006). Jonas zufolge ist jeder Mensch als Entscheidungsträger kontinuierlich und nicht-reziprok verantwortlich für die fundamentale Existenzsicherung der menschlichen Gattung. Weniger aus moralischer Verpflichtung, sondern aus existenzieller Notwendigkeit zur Sicherung der eigenen Art, ist mit einem auf die Zukunft gerichteten Handeln den Gefahren zerstörerischen Fortschrittsutopismus und Machbarkeitsglaubens zu begegnen (Heidbrink, 2003). Als „Die Grenzen des Wachstums“ aufblitzten, erschien es nicht mehr ausreichend, retrospektiv Verantwortung zuzuweisen. Vorher verlangte „der kurze Arm menschlicher Macht ... keinen langen Arm vorhersagenden Wissens“ (Jonas, 1987, S. 25). Doch der immer schneller voranschreitende Fortschritt einschließlich seiner unvorhersehbaren Folgen erzeugte Sorgen darüber, dass das Postulat „Du kannst, denn du sollst“ abgelöst wird durch ein „Du sollst, denn du kannst“ (Jonas, 1987). Verantwortliches Handeln heißt im Zweifel Handlungsverzicht – auf Machbares ist zu verzichten und der Vollbringungstrieb ist zu bändigen, statt nach entgrenzter Optimierung zu streben. Die Rehabilitation traditioneller Tugenden, etwa Askese, Bescheidenheit und Wohltätigkeit ist erforderlich, um das Dasein künftiger Generationen zu garantieren. Die Option des Tuns, bloß weil es möglich, und nicht, weil es löblich ist, machte neben der bisher ex post Rechtfertigung für vergangenes Handeln zusätzlich die ex ante erforderliche Legitimierung künftigen Handelns nötig (Heidbrink, 2006a).

Verantwortlich ist der Mensch nach Jonas (1987) nicht länger nur für sein Handeln und seine Folgen, „sondern für die Sache, die auf mein Handeln Anspruch erhebt“ (Jonas, 1987, S. 174). Verantwortung wird ausgeweitet auf „Sachen“, z.B. die fortwährende Wahrung der Lebensgrundlagen im Sinne von Zukunftsverantwortung. Verantwortung wird für ganze Verantwortungssphären zugewiesen, etwa: „Sie zeichnet verantwortlich für das Projekt“ oder „Wir sind verantwortlich für das Wohlergehen der nachfolgenden Generationen“. Die Verantwortungsträger werden verpflichtet, umgrenzte, aber in der Regel unbestimmte Absichten zu einem Ergebnis zu bringen und die hierfür erforderlichen Normen, Regeln und Handlungserfordernisse zu befolgen (Strub, 2006). Verantwortung betrifft nicht nur das eigene Handeln, sondern das gesamte Handlungssystem in dem umgrenzten Bereich (Ladwig, 2000). Verantwortlich gemacht werden Menschen seitdem einerseits retrospektiv für ent-

täuschte Erwartungen und andererseits prospektiv für zu erfüllende Erwartungen (Günther, 2006). Oder anders gesagt: Verantwortung wird nicht mehr nur zugewiesen für existierende Probleme, sondern auch für denkbare Lösungen (Shaver & Schutte, 2001).

Die doppelte Verwendung von Verantwortung für die Vergangenheit und die Zukunft findet sich erst seit dem 20. Jahrhundert. Unterschiedliche Ursachen begründen die zeitliche Dehnung. Sie reichen von der Notwendigkeit zur historischen Aufarbeitung politischer Gewalttaten bis hin zum Bedarf nach zukünftiger ökologischer Existenzsicherung und Abwehr biogenetischer Fortschrittsrisiken (Heidbrink, 2003). Neu ist nicht die Tatsache, dass verantwortlich nur sein kann, wer vorher Verantwortung zugewiesen bekommen hat (Gosepath, 2006). Jede Zuweisung von Verantwortung bedingt die vorherige Bestimmung der Zuständigkeit (Forst, 2006). Die Neuheit besteht vielmehr in der Explikation der Unterscheidung zwischen der (ex ante) Zuständigkeit und der (ex post) Zurechenbarkeit bzw. der expliziten Einforderung einer prognostischen Verantwortung. Der aufgeklärte Mensch hat sich zu verantworten vor sich selbst und vor der Gemeinschaft für vergangene Taten und pflichtbewusst zu handeln in Gegenwart und Zukunft.

2.2.2 Positiv gedehnte Verpflichtung

Während retrospektive Verantwortung negativ gefasst wird – Verantwortung ist zu übernehmen, und es gilt zu haften für einen aufgetretenen Schaden – ist prospektive Verantwortung positiv ausgerichtet. Verantwortung wird zugewiesen für die Erzielung eines künftigen Nutzens, etwa für nachhaltigen Umweltschutz oder für langlebige Gesundheit (Birnbacher, 2001). Verantwortung wird auf mittel- und langfristige Handlungskonsequenzen ausgedehnt. Positive Verantwortung schließt ein, was über die üblichen Schuldigkeitspflichten (z.B. niemanden zu verletzen) hinausgeht. Verantwortung wird um tugendhafte Einstellungen wie Umsicht, Hilfsbereitschaft oder Großzügigkeit ergänzt, und positive Verantwortung wird über die Einzelperson hinaus auf sämtliche Beteiligte ausgeweitet. Die positive prospektive, prognostische Verantwortung ist nicht defensiv, sondern präventiv. Ziel ist der nachhaltige Schutz der bestehenden Lebensgrundlagen zwecks vorsorglicher Sicherstellung der Überlebensfähigkeit des Planeten (Heidbrink, 2003).

Verantwortung in ihrer doppelten Zielsetzung erwirkt als Blick zurück Rechenschaft für vergangenes Handeln, als Blick nach vorn erzwingt Verantwortung heute das Treffen von Entscheidungen unter Bedingungen komplizierter Zukunftswissenshaft (Pankoke, 2006). Der fundamentale Unterschied dieser beiden Verantwortungsformen liegt neben der zeitlich differenziellen Zielrichtung in der Unmissverständlichkeit – während die retrospektive Verantwortung sich in der Regel auf eine klar definierbare Tat in der Vergangenheit bezieht, betrifft die prospektive Verantwortung uneindeutiges Handeln in der Zukunft (Birnbacher, 2001). „Ernähre dich heute gesund, damit du morgen nicht an Darmkrebs erkrankst“ ist eine schwer erfüllbare Botschaft, denn bis heute ist die gesunde Ernährung nicht zweifelsfrei definiert.

Weil jetzt Zuständigkeiten auch für künftige Ereignisse zugewiesen werden können, die sich nicht mehr kausal retrospektiv an begangene Handlungen und ihre Ver-